



Ausschussdrucksache 21(4)123 D
vom 26. Januar 2026

Schriftliche Stellungnahme

Kai Dittmann, Leiter Politik – Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V., Berlin
vom 25.01.2026

Öffentliche Anhörung

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Bundespolizeigesetzes

BT-Drucksache 21/3051

23. Januar 2026

**Schriftliche Stellungnahme der Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V.
zur öffentlichen Anhörung am 26. Januar 2026
zum
Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Bundespolizeigesetzes
(BT-Drucksache 21/3051)**

Die Novelle des Bundespolizeigesetzes (BPolG-E) verspricht, die Einsatzbefugnisse und Instrumente der Bundespolizei den technischen und gesellschaftlichen Entwicklungen anzupassen. Der hierfür vorgelegte Entwurf überschreitet jedoch die verfassungs- und menschenrechtlichen Grenzen: Massive Grundrechteingriffe, unzureichende Begrenzungen, der Wegfall zentraler Schutzmechanismen sowie strukturelle Versäumnisse in der Kontrolle und Transparenz führen zu einem deutlichen Reformbedarf. Besonders hervorzuheben sind das hohe Missbrauchs- und Diskriminierungsrisiko, die Vorverlagerung polizeilichen Handelns ohne hinreichend strenge Voraussetzungen und der unzureichende Schutz sensibler personenbezogener Daten.

In dieser Stellungnahme werden nicht alle grundlegenden Probleme des BPolG-E behandelt. Insbesondere zu den Themen Kennzeichenerfassung, Drohneneinsatz, Fluggastdatenübermittlung, stille SMS und IMSI-Catcher, Einstellungsüberprüfungen, Wegfall der Errichtungsanordnung sowie die Haftantragsbefugnis im Aufenthaltsrecht bestehen zahlreiche offene und problematische Punkte.

Auch mit den vorgeschlagenen Änderungen bleiben erhebliche Zweifel aus verfassungs- und menschenrechtlicher Sicht bestehen. Die vorgeschlagenen Formulierungsvorschläge greifen lediglich wichtige Baustellen auf und sind nicht als abschließende Liste der Probleme des Gesetzesentwurfes aus Sicht der GFF zu verstehen.

I. Anlasslose Kontrollen in Waffenverbotszonen (§ 23 Abs. 3 BPolG-E)

Problem: Die über § 23 Abs. 3 BPolG-E normierten anlasslosen Kontrollen in Waffenverbotszonen erlauben der Bundespolizei Personen und Sachen ohne konkreten Verdacht anzuhalten, zu befragen und zu durchsuchen. Die neuen Befugnisse gehen über die bisherige Rechtslage weit hinaus und bieten kaum verfahrensrechtliche Sicherungen gegen diskriminierende und willkürliche Maßnahmen.

Kritische Punkte

- Die Maßnahme ist äußerst intensiv, betrifft Grundrechte Unbeteiligter und stellt mit der anlasslosen Befragung und Durchsuchung alle, die sich in Waffenverbotszonen aufhalten, unter Generalverdacht.

- Fehlende Transparenz: Kontrollquittungen und Dokumentationspflichten wurden bewusst gestrichen, das Rechenschaftsdefizit ist weiter gewachsen.
- Diskriminierungsrisiko: Ohne Kontrollquittung und objektive Auswahlkriterien steigt das Risiko von Racial Profiling und unbegründeter, einschüchternder Wirkung auf vulnerabel Gruppen.

Änderungsvorschläge

- Erforderlichkeit einer konkreter Voraussetzungen: § 23 Abs. 3 sollte dahingehend ergänzt werden, dass Durchsuchungen und Personenkontrollen nur bei Vorliegen objektivierbarer Verdachtsmomente zulässig sind. Für das Anhalten und Verlangen, dass mitgeführte Ausweispapiere zur Prüfung ausgehändigt werden, Befragen und Durchsuchen sollten **abgestufte Voraussetzungen aufgenommen** werden.
- Dokumentationspflicht & Kontrollquittung: Wiedereinführung der Pflicht zur Ausstellung einer Quittung über die Maßnahme sowie eine umfassende **Dokumentationspflicht** für stichprobenartige Kontrollen
- Diskriminierungsschutz: Aufnahme einer Formulierung, die die **Auswahl** der zu kontrollierenden Personen und Sachen **anhand von Merkmalen nach Artikel 3 Abs. 3 GG ausdrücklich verbietet**
- Transparenz und Überprüfbarkeit: Regelmäßige **statistische Evaluation** und Veröffentlichung von Kontrollzahlen und Beschwerdeverfahren (ähnlich § 33 BPolG-E zur Kennzeichenerfassung)

Unklar ist warum **selbst minimale Schutzanforderungen** in § 23 Abs. 2 BPolG-E (im Vergleich zum Kabinettsentwurf 2023) gestrichen wurden:

Bei der Auswahl der nach Satz 1 betroffenen Person ist das Diskriminierungsverbot des Art. 3 Abs. 3 GG zu beachten. Der betroffenen Person ist im Falle einer Maßnahme nach Satz 1 auf Verlangen unverzüglich eine Bescheinigung über die Maßnahme und ihren Grund auszustellen. Die Bescheinigung kann digital oder in Papierform ausgestellt werden. Auf Verlangen der betroffenen Person ist die Bescheinigung in Papierform auszustellen. Die betroffene Person ist auf das Recht, eine Bescheinigung zu erhalten, sowie darauf, dass diese auf Verlangen in Papierform ausgestellt wird, hinzuweisen.

II. Meldeaflagen und Aufenthaltsverbote (§§ 29, 60 BPolG-E)

Problem: Die neuen Regelungen erlauben tiefgreifende Verhaltensregulierungen (Meldepflicht, Aufenthaltsverbote), ohne das Erfordernis einer konkreten Gefahr und ohne Bestimmung, was unter einer „Straftat von erheblicher Bedeutung“ zu verstehen ist.

Kritische Punkte

- **Vorverlagerung polizeilichen Handelns:** Maßnahmen greifen bereits im Vorfeld konkreter Gefahren in Grundrechte ein und sind nicht auf den Schutz gewichtiger Rechtsgüter begrenzt.
- Unbestimmter Rechtsbegriff: „Straftat von erheblicher Bedeutung“ bleibt völlig unklar.
- Tatbestandliche Einschränkung: Meldeaflagen und Aufenthaltsverbote müssen auf den Schutz besonders wichtiger Rechtsgüter (z.B. Leib, Leben) beschränkt werden.
- Sofortige Vollziehbarkeit: Rechtsschutz wird systematisch erschwert.

Änderungsvorschläge

- Sofortige Vollziehbarkeit begründen: Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist **im Einzelfall zu begründen**; Regelfall muss der Grundsatz effektiven Rechtsschutzes bleiben.
- Berücksichtigung berechtigter Interessen: Aufenthaltsverbote dürfen die Wohnung oder zentrale Versammlungsorte nicht umfassen; die **private Lebensführung und Berufsausübung muss ausdrücklich geschützt** sein.

Änderungsvorschlag: Definition der „Straftat von erheblicher Bedeutung“:

Ergänzt werden sollte eine Legaldefinition in § 15 Abs. 2 Nr. 5 BPolG-E:

Straftat von erheblicher Bedeutung sind nur solche Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren bedroht sind und sich gegen besonders gewichtige Rechtsgüter richten. Besonders gewichtige Rechtsgüter sind Leib, Leben, die Freiheit einer Person oder Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist:

Formulierungsvorschlag für § 29 Abs. 1 und § 60 BPolG-E (Ergänzungen):

§ 29 Abs. 1: Maßnahmen nach diesem Abschnitt dürfen nur zur Verhütung von Straftaten von erheblicher Bedeutung (§ 15 Abs. 2 Nr. 5), die durch eine Meldeauflage vorbeugend bekämpft werden kann, ergehen.

§ 60: Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als einen Monat ist zulässig, sofern die Voraussetzungen der Anordnung weiterhin vorliegen. Die Verlängerung der Maßnahme bedarf der richterlichen Entscheidung.

III. Quellen-TKÜ und Quellen-TKÜ+ (§ 40 Abs. 2 BPolG-E)

Problem: Die Regelungen zur Quellen-Telekommunikationsüberwachung erfassen auch ruhende, bereits gespeicherte Kommunikation (Quellen-TKÜ+), gehen in ihrer Eingriffstiefe über das Maß der „normalen“ TKÜ hinaus und enthalten kaum Begrenzungen beim Schutz des Kernbereichs – dabei bestehen weitreichende Missbrauchs- und Sicherheitsrisiken.

Kritische Punkte

- Eingriffsschwellen:
 - Zum Teil ist unklar welche Straftaten oder Situationen die Quellen-TKÜ rechtfertigen.
 - Eingriffsschwelle § 40 Abs. 1 Nr. 3 nicht auf Terrorismus beschränkt
- Straftaten, die Fahrlässigkeit voraussetzen, sollten nicht Voraussetzung für eine Quellen-TKÜ sein, da diese nicht durch Überwachungsmaßnahmen abgewehrt werden können.
- Zu weit reichende Einbeziehung von dritten Personen (§ 40 Abs. 1 Nr. 4 und Nr.5)
- Fehlendes Schwachstellenmanagement: Keine gesetzlichen Vorgaben zur Meldung und Schließung genutzter Sicherheitslücken als Schutz der IT-Sicherheit und der betroffenen Bürger*innen.

Änderungsvorschlag

- **Keine Ausweitung auf Quellen-TKÜ+**
- Normenklarheit und Begriffsbestimmung: Etwa abschließende **Auflistung** welche **Straftaten** „in Zusammenhang“ mit lebensgefährdenden Schleusungen stehen statt „insbesondere“.
- **Verpflichtendes Schwachstellenmanagement:** Die Quellen-TKÜ darf erst eingeführt werden, wenn ein gesetzlich geregeltes staatliches Schwachstellenmanagement existiert. Nur so lässt sich verhindern, dass staatlich offengehaltene Sicherheitslücken die IT-Sicherheit aller gefährden. Ein verbindliches, gesetzlich geregeltes Abwägungsverfahren ist eine zwingende Mindestvoraussetzung, um die besonders eingeschärfte digitale Überwachung überhaupt auf ihre grundrechtliche Zulässigkeit prüfen zu können.

Formulierungsvorschläge für § 40 Abs. 1 BPolG-E:

1. die nach § 18 oder § 19 verantwortliche ist und die Gefahr besteht, dass diese eine Straftat von erheblicher Bedeutung begehen wird.

2. bei der bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine Straftat im Zusammenhang mit lebensgefährdenden Schleusungen nach § 96 Abs. 2 und § 97 AufenthG oder Straftaten nach den §§ 315 Abs. 3, 315b Abs. 3, 316b Abs. 3 und 316c des

Strafgesetzbuches begehen wird und die Begehung eine nicht unerhebliche Gefährdung eines besonders gewichtigen Rechtsgutes erwarten lässt,

Statt Nr. 3, Nr. 4 und Nr. 5:

3. wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person nach Nummer 1 deren Telekommunikationsanschluss oder Endgerät regelmäßig benutzen wird.

Absätze 2 und 3 sollten gestrichen werden.

*(10) Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme vor, dass durch eine Maßnahme nach Absatz 1 ~~und Absatz 2~~ [Folgeänderung, da Abs. 2 gestrichen werden sollte] allein **weit überwiegend** Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erlangt würden, ist die Maßnahme unzulässig.*

§ 40a Inkrafttreten unter Bedingung (sollten § 40 Abs. 2 und 3 nicht gestrichen werden)

(1) § 40 tritt erst in Kraft, wenn durch Gesetz transparente Regeln und Verfahren für den Umgang mit Sicherheitslücken geschaffen worden sind.

(2) Dieses Gesetz hat insbesondere ein Abwägungsverfahren mit klar definierten Kriterien und Verfahren festzulegen, die die grundrechtliche Schutzpflicht des Staates beachten. Hierbei sind insbesondere

1. *der Schutz informationstechnischer Systeme vor Angriffen Dritter durch Schließen unbekannter Sicherheitslücken und*
2. *die Offenhaltung solcher Sicherheitslücken zur Ermöglichung einer der Gefahrenabwehr dienenden Quellen-Telekommunikationsüberwachung*

in ihren Grundrechtsauswirkungen zu bewerten.

IV. Bodycams (§ 32 BPolG-E)

Problem: Der Einsatz von Bodycams soll über die bisherigen Kompetenzen hinaus auf nicht öffentliche Räume ausgedehnt werden. Betroffene haben weder Einsichts- noch Auskunftsrechte und es fehlen Sicherheitsvorgaben gegen Manipulation und Missbrauch.

Kritische Punkte

- Selektiver Einsatz & Asymmetrie: Polizei entscheidet allein über Ein-/Ausschalten, Betroffene sind machtlos.
- Fehlende subjektive Rechte: Kein Zugriffsrecht der Betroffenen auf die Aufzeichnungen
- Mangelnde Lösch- und Kontrollmechanismen: Kein manipulationssicheres Verfahren oder unabhängige Kontrolle
- Gefahren durch KI und Gesichtserkennung: Die Gefahr algorithmischer Auswertung und Weiterverwendung bleibt ungeregelt

Änderungsvorschlag

- Kernbereichsschutz und erhöhte Schwelle: Der Einsatz von Bodycams in nicht öffentlichen Räumen darf nur erfolgen, wenn keinerlei andere Mittel zur Gefahrenabwehr zur Verfügung stehen und der Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung garantiert wird.

- Rechte der Betroffenen: Gesetzliche Auskunfts- und Zugriffsrechte auf die Aufnahmen sind einzuführen. Betroffene **können verlangen, dass die Bodycam aktiviert wird.**
- Technische Standards: Gesetzliche Vorgabe für **manipulationssichere Speicherung**, automatische Löschenfristen.
- **Verbot von biometrischer Erfassung:** Kriminalistische oder algorithmische Auswertung ist auszuschließen.

Formulierungsvorschlag für § 32 Abs.1 nach Satz 3 BPolG-E (Ergänzung):

Die Datenerhebung nach den Sätzen 1 und 2 soll im Fall der Anwendung unmittelbaren Zwangs im Sinne des Gesetzes über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes oder im Falle von Widerstandshandlungen im Sinne der §§ 113, 114 und 115 des Strafgesetzbuches erfolgen, sofern hierdurch nicht die Durchführung oder der Zweck der Maßnahme gefährdet werden würde.

Der Einsatz von mobilen Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten an nicht öffentlichen Orten ist nur zulässig, wenn ein überwiegendes Interesse am Schutz besonders gewichtiger Rechtsgüter wie Leib, Leben und Freiheit einer Person oder für Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist, besteht und der Kernbereich privater Lebensgestaltung gewahrt bleibt. Ist dies nicht der Fall, ist der Einsatz abzubrechen und die erhobenen Daten zu löschen.

Auf Verlangen der Betroffenen ist die Datenerhebung nach den Sätzen 1 und 2 durchzuführen und Einsicht in diese zu gewähren. Die Aufzeichnungen sind verschlüsselt sowie manipulationssicher anzufertigen und aufzubewahren. Eine automatische Auswertung mittels biometrischer oder KI-basierter Verfahren ist ausgeschlossen.

V. Besondere Mittel der Datenerhebung, V-Personen und Verdeckte Ermittler (§§ 35, 36 BPolG-E)

Problem

Die Vorgaben zu V-Personen und verdeckten Ermittlern gehen hinter die bisher vorgeschlagenen Regelungen zurück und weisen eklatante Defizite im Kernbereichsschutz und beim Richtervorbehalt auf.

Kritische Punkte

- Fehlende Legaldefinition: „Straftaten von erheblicher Bedeutung“ ist nach wie vor unbestimmt (s.o.).
- Übermäßige Vorverlagerung § 35 Abs. 1 Nr. 2
- Personenbezogene Vorverlagerung in § 35 Abs. 1 Nr. 3 ist nicht auf Terrorismus beschränkt.
- Richtervorbehalt unzureichend: Nur gezielte Maßnahmen gegen Personen und Betreten von Wohnungen unterliegen dem Richtervorbehalt; langfristige verdeckte Einsätze bleiben ungeschützt.

Änderungsvorschlag

- Legaldefinition für „Straftaten von erheblicher Bedeutung“ (§ 15 Abs. 2 BPolG-E)
- Einschränkung der Vorverlagerung: Beschränkung auf Terrorismus
- Erweiterung des Richtervorbehalts in Anlehnung an Art. 18 Abs. 4 BayVSG: Langfristige, nicht auf konkrete Zielpersonen ausgerichtete verdeckte Ermittlungen benötigen einen Richtervorbehalt.
- Personenkreis der eingesetzten V-Personen begrenzen: etwa keine Minderjährigen, ökonomisch abhängige Personen oder Berufsgeheimnisträger*innen: Aufnahme: § 36 Abs. 3-5 BPolG-E 2024

Formulierungsvorschläge für §§35, 36 BPolG-E (Ergänzung):

§ 35 Abs. 1 Nr. 2: „Personen, bei denen bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise Straftaten im Sinne des § 13 Absatz 1 mit erheblicher Bedeutung, gewerbs-, gewohnheits-, bandenmäßig oder als Mitglieder einer kriminellen Vereinigung begehen werde, die Verhütung der Straftat auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert würde und die

Verwirklichung der Straftat zu einer Gefahr für Verletzung von Leib, Leben und Freiheit einer Person oder für Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist, führen würde“

§ 35 Abs. 1 Nr. 3: „Personen, deren individuelles Verhalten die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums terroristische Straftaten begehen werden.“

[Terroristische Straftaten sollten im Gesetz abschließend definiert werden - etwa in Anlehnung an § 8 Abs. 4 PolG NRW]

§ 36 Abs. 3 „Maßnahmen nach Absatz 1, die länger als sechs Monate dauern, sich gegen eine bestimmte Person richten oder bei denen die Vertrauensperson oder der Verdeckte Ermittler eine Wohnung betritt, die nicht allgemein zugänglich ist, dürfen nur durch das Gericht angeordnet werden.“

VI. Kennzeichnungspflicht für Polizeibeamte

Die GdP hatte beim letzten Referententwurf keine grundsätzliche Kritik an der Kennzeichnungspflicht und merkte dazu nur an: „Die im Gesetzentwurf vorgesehene feste Vergabe von fünfstelligen Dienstnummern ist zugunsten einer regelmäßig wechselnden Vergabe der Dienstnummern zu ändern. Eine dauerhafte Zuordnung von Nummern während des gesamten Dienstverhältnisses wird abgelehnt.“

Problem:

Ohne die Verpflichtung, dass Polizeikräfte sich ausweisen oder individuell kenntlich machen müssen, wäre die nachträgliche Identifizierung und Kontrolle deutlich erschwert; dies schwächt Transparenz, Bürger*innenrechte und mindert die Nachvollziehbarkeit polizeilichen Handelns.

Änderungsvorschlag

- Bundeseinheitliche Kennzeichnungspflicht: Einführung einer ständigen und individuellen Kennzeichnungspflicht für im Dienst befindliche Polizeivollzugsbeamte*innen; gilt bei allen Amtshandlungen in Uniform.

Formulierungsvorschlag §93 BPolG-E2024:

(1) Auf Verlangen der von einer polizeilichen Maßnahme betroffenen Person haben sich Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamte der Bundespolizei auszuweisen. Soweit sie oder der Zweck der Maßnahme hierdurch gefährdet werden beziehungsweise wird, kann eine Legitimation auch durch Bekanntgabe der auf dem Dienstausweis befindlichen Individualnummer erfolgen.

(2) Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamte der Bundespolizei in Dienstkleidung tragen bei Amtshandlungen nach ihrer Wahl ein Schild mit dem Familiennamen oder ein Schild mit einer fünfstelligen Dienstnummer, die nicht mit der Personalnummer identisch ist. Polizeivollzugsbeamte*innen und Polizeivollzugsbeamte, die in Einsatzeinheiten tätig sind, tragen anstatt des Namens- oder Dienstnummernschildes eine taktische Kennzeichnung, die eine nachträgliche Identifizierung ermöglicht. Die Kennzeichnungspflicht nach den Sätzen 1 und 2 besteht nicht, wenn eine nachträgliche Identifizierbarkeit der Dienstkräfte auf anderem Wege gewährleistet oder diese im Hinblick auf die Amtshandlung nicht erforderlich ist.

(3) Bei der Vergabe der Dienstnummern und der taktischen Kennzeichnungen werden diesen jeweils die personenbezogenen Daten der Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamten fest zugeordnet und gespeichert. Zweck der Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten ist die Sicherstellung einer nachträglichen Identifizierung der Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass eine strafbare Handlung oder eine nicht unerhebliche Dienstpflchtverletzung begangen worden ist und die Identifizierung auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich ist.

(4) Die personenbezogenen Daten sind ein Jahr nach Beendigung der Nutzung der Dienstnummer oder taktischen Kennzeichnung zu löschen, sofern ihre Speicherung nicht für den Erhebungszweck weiterhin erforderlich ist. § 58 Absatz 3 und 4 des Bundesdatenschutzgesetzes findet Anwendung.

Kontakt:

Kai Dittmann

Leiter Politik

kai.dittmann@freiheitsrechte.org

PGP Key ID: 3A1E6A8D

Dr. Simone Ruf

Stellvertretende Leitung

Center for User Rights

simone.ruf@freiheitsrechte.org

PGP Key ID 0x9FE452FA136F5C9F